

# Weisung zur Vermietung von Räumen der Pädagogischen Hochschule Zürich

(vom 26. November 2007)

Gestützt auf § 27 Fachhochschulgesetz vom 27. September 1998 (FHG)<sup>1</sup>

beschliesst die Hochschulleitung:

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Weisung unterstehen Dritte sowie Angehörige der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), wenn sie die von der PHZH genutzten Räume oder Anlagen zu hochschulfremden Zwecken mieten.

Sie gilt für die gesamte PHZH und kann für die jeweiligen Standorte von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor aufgrund der besonderen Gegebenheiten angepasst und mit zusätzlichen Bestimmungen ergänzt werden.

Vom Geltungsbereich ausgenommen ist das Tagungszentrum Schloss Au. Es gilt die Weisung zum Tagungszentrum Schloss Au der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 19. März 2007.

## § 2 Prioritätenordnung

Bei der Nutzung der Räume und Anlagen haben Veranstaltungen und die weiteren betrieblichen Bedürfnisse der PHZH Vorrang.

Im Übrigen werden in erster Linie Veranstaltungen berücksichtigt, die der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen dienen.

## § 3 Nutzungsausschluss

Die Nutzung von Räumen und Anlagen der PHZH ist zu verweigern oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag ist zurückzutreten,

- a) wenn Störungen des Betriebs, Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits erfolgt sind oder
- b) wenn die Interessen der PHZH beeinträchtigt werden, namentlich eine Veranstaltung oder die dafür zeichnende Person oder Organisation eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit dem Leitbild der PHZH vereinbaren lässt.

## § 4 Vertrag

Mit der Mieterin bzw. dem Mieter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Diese Weisung samt Anhang mit den Preisen für Raum- und Gerätemiete der PHZH ist integrierender Bestandteil des Vertrages. Soweit sie keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Vorschriften zur Miete gemäss Art. 253 ff. OR sinngemäss anwendbar.

Mietinteressenten haben Anfragen an die Raumdisposition der PHZH zu richten.

## § 5 Beurteilung der Benützungsgesuche

In Zweifelsfällen entscheiden über Benützungsgesuche

- a) auf Vorlage durch die Raumdisposition die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Logistik;
- b) auf Vorlage durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter Logistik die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor.

Veranstaltende können ablehnende Entscheide der Raumdisposition oder der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters Logistik über Benützungsgesuche innert 10 Tagen seit Ablehnung von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor überprüfen lassen.

## **§ 6 Leistungen**

Der Vertrag gibt über die vereinbarten Leistungen Auskunft. Eine Rückvergütung oder der Erlass der Miete bei nicht in Anspruch genommenen Leistungen oder infolge einer vorzeitigen Beendigung einer Veranstaltung ist – vorbehältlich einer rechtzeitigen Annullierung - nicht möglich.

Die Benützungsdauer richtet sich in der Regel nach den ordentlichen Öffnungszeiten der Gebäude der PHZH. Verlängerungen sind im Vertrag festzulegen.

Die PHZH behält sich vor, der Mieterin oder dem Mieter kurzfristig andere als die bestellten Räume zuzuweisen, soweit dies zumutbar ist.

## **§ 7 Nutzungseinschränkungen**

Werktags ab 17:30 Uhr sowie an Samstagen ist in der Regel keine Betreuung durch den Hausdienst vorgesehen.

Der Mieterin oder dem Mieter ist es nicht gestattet, ohne Rücksprache mit der PHZH Verpflegung anzubieten.

Das Fotolabor sowie die Medien- und Werkräume mit den dazugehörigen Ateliers werden nur nach vorheriger Instruktion vermietet.

Der Mieterin oder dem Mieter ist es untersagt, das PHZH-Logo für Werbezwecke zu benutzen, sowie Werbung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ohne ausdrückliche Bewilligung der PHZH zu publizieren.

## **§ 8 Preisänderungen und zusätzliche Aufwendungen**

Preisänderungen bleiben vorbehalten, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung sechs Monate überschreitet. Sie berechtigen die Mieterin oder den Mieter zum Rücktritt vom Vertrag.

Die PHZH stellt der Mieterin oder dem Mieter für Entsorgungsleistungen, ausserordentliche Reinigungsaufwendungen und für die Behebung von Schäden gesondert und nach Aufwand Rechnung. Reparaturarbeiten sind ausschliesslich Sache der PHZH.

## **§ 9 Annullierungen und Rücktritt**

Annullierungen sind schriftlich mitzuteilen. Es werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:

Bei Annullierungen

- a) bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn: es ist ein Rücktritt ohne Kostenfolge möglich,
- b) 29 bis 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Mietpreises,
- c) bis 10 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn 100%: des Mietpreises.

Die PHZH ist jederzeit berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) infolge höherer Gewalt oder dringendem Eigenbedarf weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Mieterin oder der Mieter den Namen der PHZH missbräuchlich für eigene Anliegen benützt,
- c) Fälle von § 3 vorliegen.

#### **§ 10 Haftung**

- a) der PHZH

Die PHZH lehnt jede Haftung ab.

- b) der Mieterin oder des Mieters

Die Mieterin oder der Mieter haften für alle anlässlich der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Die entsprechenden Risiken sind durch sie genügend zu versichern.

Allfällige bestehende Mängel sind dem objektverantwortlichen Hausdienst umgehend zu melden. Dasselbe gilt für Schäden, die im Laufe der Veranstaltung verursacht werden.

#### **§ 11 Einhaltung der Benützungsvorschriften und der Allgemeinen Hausordnung**

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Weisung und der Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der PHZH einzuhalten sowie die Anweisungen des Hausdienstes zu befolgen. Die weiteren Beteiligten (Veranstaltungsteilnehmende, Konzertbesucherinnen und -besucher, Gäste, Mitarbeitende etc.) sind entsprechend zur Einhaltung anzuhalten.

Wer die Vorschriften oder die Anweisungen des Hausdienstes wiederholt oder krass missachtet, kann von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor vorübergehend oder definitiv von der Benützung ausgeschlossen werden.

#### **§ 12 Tarifordnung**

Die Tarife für die Benützung der Räume und Anlagen der PHZH richten sich nach der Tarifordnung im Anhang dieser Weisung.

#### **§ 13 Externe Kosten**

Allfällige externe Kosten werden mit einer Umtriebsentschädigung von 10% weiterverrechnet (mindestens CHF 50).

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt auf den 1. Dezember 2007 in Kraft und wird in der kantonalen Gesetzessammlung sowie im Intranet und im Internet publiziert. Sie ersetzt die Gebührenordnung für die Benützung von Räumen der Pädagogischen Hochschule vom 29. November 2002 sowie die Weisung zur Durchführung von Veranstaltungen in den Pfauenhallen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 20. März 2003.

---

<sup>1</sup> Diese Bestimmung entspricht heute § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2.4.2007.

## Anhang: Tarife für Raum- und Gerätemiete der Pädagogischen Hochschule Zürich

### I Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Inbegriffene und nicht inbegriffene Leistungen

In den Tarifen inbegriffen sind die vertragsgemässe Benützung der im jeweiligen Raum vorhandenen technischen Standardausstattung sowie die Endreinigung. Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung behält sich die PHZH vor, die Reinigung zusätzlich und nach Aufwand zu verrechnen.

Preise für Raum- und Gerätemiete verstehen sich ohne Personal. Benötigte Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet, ebenso allfälliges Verbrauchsmaterial.

Die Benutzung der gemieteten und weiteren Räume für Vorbereitungsarbeiten am Vortag einer eintägigen Miete ist in den Tarifen nicht inbegriffen.

#### 1.2 Mehrtägige Veranstaltungen

- a) Als mehrtägige Vermietung gilt eine Raumvermietung für eine Veranstaltung, die an mehr als einem Tag stattfindet und thematisch zusammenhängend ist,
- b) regelmässig stattfindet.

#### 1.3 Rechnungsstellung

Die PHZH stellt nach der Veranstaltung Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Es kann eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.

### II Tarife Raummiete

RCode	Raumtyp	Plätze	Bemerkung	einmalige Vermietung, einen Tag dauernd		mehrtägige Vermietung	
				Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2

#### Sitzungsräume

2110	Sitzungsraum	8	beweglich möbliert	240	190	960	770
------	--------------	---	--------------------	-----	-----	-----	-----

#### Unterrichtsräume

3410	Gruppenraum	20	beweglich möbliert	240	190	960	770
3420	Seminarraum klein	40	beweglich möbliert	350	280	1'400	1'120
3430	Seminarraum mittel	80	beweglich möbliert	400	320	1'600	1'280
3450	Hörsaal Rämistr. 59 (RAA)	120	Ansteigend, fest möbliert	750	600	2'500	2'000
3450	Hörsaal Lagerstr. 5 (LAA)	190	ansteigend, fest möbliert	1'750	1'400	5'830	4'660

Spezialräume

3300	Säll Cafeteria Rämistr. 59	40	beweglich möbliert	650	520	-	-
3450	Aula Rämistr. 59	90	flach, beweglich möbliert	850	680	2'830	2'260
3510	Medien/-Informatikraum	18		1'200	960	6'400	5'120
3570	Fotolabor	6		800	640	4'800	3'840
3610	Lichthof Rämistr. 59	40	beweglich möbliert	650	520	2'030	1'620
3620	Sporthalle Rämistr. 59	30		400	320	1'800	1'440

Tarif 1: an Dritte

Tarif 2: an PHZH-nahe Institutionen, Vereine und andere Hochschulen

Für eine Vermietung von weniger als 4 Stunden wird die Hälfte des Tarifes 1 oder 2 verrechnet.

### III Preise Gerätemiete in CHF

#### Standardausstattung

In den Raummiettarifen ist folgende Standardausstattung inbegriffen:

Geräte
Flip-Chart oder Wandtafel
Hellraumprojektor
Video-/DVD-Abspielgerät (verbunden mit Monitor oder Beamer)
Kassetten-/CD-Abspielgerät
Beamer (ohne Computer)

### IV Dienstleistungstarife in CHF

	CHF pro Stunde
Gerätespezialist	100
Hausdienst	70
Reinigung	35